

## **Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs „Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld“ und Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse**

Aufgrund personeller Veränderung in der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld wurden nach § 4 der Betriebssatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld vom 11.05.2004 i. V. m. dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Hessen (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20.05.1992 (GVBl. S. 170) und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des „Eigenbetriebes Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld“ vom 23.06.1998 mit Beschluss des Magistrats vom 03.02.2009 mit Wirkung vom 09.02.2009 an

### **a) als nebenamtliche Betriebsleiter**

**zum Ersten Betriebsleiter**

**der technische Geschäftsführer der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Dipl.-Ing. Gerhard Biensack**

**zu weiteren Betriebsleitern**

**der kaufmännische Geschäftsführer der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Stefan Schubert**

**der kaufmännische Prokurist der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Joachim Burkardt**

### **b) als hauptamtliche Betriebsleiter**

**die Tiefbauingenieure des Eigenbetriebs, Dipl.-Ing. Ewald Falkenhahn und Dipl.-Ing. Dirk Stoldt**

bestellt.

Die Vertretungsbefugnisse der Betriebsleitung sind gem. § 4 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung i. V. m. den dazu vom Magistrat erlassenen Richtlinien wie folgt geregelt:

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hünfeld in allen Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, die ihr nach der Hessischen Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung übertragen sind.
2. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die Stadt Hünfeld verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Gehen sie über die laufenden Geschäfte hinaus, sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt Hünfeld versehen sind.

3. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Ab-wasseranlagen der Stadt Hünfeld“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
4. Die ständige Vertretung des Ersten Betriebsleiters, Dipl.-Ing. Gerhard Biensack, nimmt der Betriebsleiter Dipl.-Ing. Ewald Falkenhahn wahr.
5. Entsprechend den vom Magistrat erlassenen Richtlinien, gem. § 4 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, werden die Zeichnungsbefugnisse im Einzelnen wie folgt geregelt:

**a) Verpflichtende Erklärungen nach außen:**

(z. B. Auftragsschreiben, Bestellungen, etc.)

Zeichnungsbefugt sind:

Bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.500 € netto  
jeder Betriebsleiter selbständig im Wege der Einzelvertretung

Über 1.500 € bis einschließlich 6.000 € netto  
2 Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam

Über 6.000 €  
2 Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam, davon einer als Erster Betriebsleiter oder hauptamtlicher Betriebsleiter

**b) Laufender Schriftverkehr:**

Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsablauf hinaus gehen  
2 Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam

Übriger Geschäftsablauf  
1 Mitglied der Betriebsleitung

6. Die hauptamtlich tätigen Betriebsleiter, Dipl.-Ing. Ewald Falkenhahn und Dipl.-Ing. Dirk Stoldt, tragen gemeinsam die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlagen.

Der nebenamtlich tätige Betriebsleiter Stefan Schubert, der gleichzeitig kaufmännischer Geschäftsführer der Stadtwerke Hünfeld GmbH ist, ist insbesondere verantwortlich für die Abgabenerhebung nach §§ 10 (Abwasserbeitrag) und 23, Abs. 1, Buchstabe a (Grundgebühren) und b (Niederschlagswasser) der Entwässerungssatzung.

## 5.1.3

- 3 -

Der nebenamtliche Betriebsleiter, Joachim Burkardt, der gleichzeitig kaufmännischer Prokurist der Stadtwerke Hünfeld GmbH ist, ist insbesondere für das kaufmännische Rechnungswesen sowie die Abgabenerhebungen nach §§ 22 (Grundstücksanschlusskosten) und 23, Abs. 1, Buchstabe b (Schmutzwasser), c (Kleinkläranlagen und Gruben) und § 9 (Überwachung von Abwassereinleitern) der Entwässerungssatzung verantwortlich.

Hünfeld, den 03.02.2009

Der Magistrat  
der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel  
Bürgermeister

(Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 04.02.2009)